



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8270-029386**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Die Petentin fordert, die doppelte Krankenversicherungspflicht für Studenten im vertragslosen Ausland aufzuheben.

Zur Begründung führt sie u. a. aus, sie sei als Studentin, die im vertragslosen Ausland – also in Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland – studiere, aber weiterhin an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sei, durch § 5 Abs. 1 Nr. 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu einer doppelten Krankenversicherung gezwungen. Ab dem 25. Lebensjahr sei diese im Rahmen der studentischen Krankenversicherung kostenpflichtig. Dies benachteilige Studierende, die sich ohnehin schon häufig in vulnerablen, finanziellen Situationen befänden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 72 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung mehrerer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) abgegebener Stellungnahmen wie folgt dar:



Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SGB V sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres grundsätzlich versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht knüpft dabei im Regelfall ausschließlich an die Immatrikulation an einer inländischen Hochschule an und bleibt somit von einem etwaigen Auslandsaufenthalt unberührt. Im Hinblick auf die Sicherung der finanziellen Stabilität und Funktionsfähigkeit der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung gibt (vgl. BSG, Beschluss vom 26. August 2008, Az. B 12 KR 22/08 B, BeckRS 2008, 56562). Insoweit entspricht es auch ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass es in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegt, den Mitgliederkreis der gesetzlichen Krankenversicherung einerseits danach abzugrenzen, welcher Personenkreis zur Bildung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft erforderlich ist, und andererseits danach, welche Personen deren Schutz benötigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2004, Az. 1 BvR 1103/03, SozR 4-2500 § 5 Nr. 1 Rn. 17).

Hiervon mit umfasst ist auch die Frage, an welche territorialen Bezüge bei Sachverhalten mit Auslandsberührung anzuknüpfen ist. Mit Blick hierauf hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls entschieden, dass ein während eines Auslandsaufenthalts weiter der inländischen Versichertengemeinschaft Zugehöriger ohne verfassungsrechtliche Bedenken zur Beteiligung an deren Finanzierung verpflichtet bleibt, auch wenn er vorübergehend nicht in den Genuss von Leistungen kommen kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 23. März 1993, Az. 12 RK 6/92, SozR 3-2500 § 243 Nr. 2 vom 23. Juni 1994, Az. 12 RK 25/94, SozR 3-2500 § 16 Nr. 3).

Von diesem weiten Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber bei Ausgestaltung der Versicherungspflicht für Studierende nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SGB V Gebrauch gemacht. Das Aufrechterhalten der Versicherungspflicht von Studierenden auch während eines Auslandssemesters ist insoweit insbesondere sachgerecht, weil trotz des befristeten Auslandsaufenthalts jedenfalls aufgrund der Immatrikulation an der Universität im Inland weiterhin eine enge sachliche Verknüpfung zu Deutschland besteht. Insofern ist es auch nicht unüblich, dass Studierende während eines



Auslandsaufenthalts wiederholt zurück nach Deutschland zurückkehren, sei es zu privaten Anlässen oder auch zur Erbringung etwaiger Prüfungsleistungen an ihrer Heimatuniversität. Bei einem nur befristeten Auslandsaufenthalt wird sich der Lebensmittelpunkt der Studierenden in aller Regel auch weiterhin in Deutschland befinden. Auch weil im Hinblick auf Auslandssemester abgeschlossene Krankenversicherungen typischerweise einen im Vergleich zur GKV verringerten Leistungskatalog bieten, reisen Studierende im Fall von ernsthafteren Erkrankungen oder Verletzungen häufig bewusst für die medizinische Behandlung zurück nach Deutschland. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Studierende ohnehin bereits von einem privilegierten Beitragssatz profitieren.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, soweit es um die Erarbeitung einer Ruhemöglichkeit der studentischen GKV-Pflicht bei nachgewiesenem gewöhnlichem Aufenthalt im vertragslosen Ausland und dem Nachweis einer adäquaten Auslandsrankenversicherung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, soweit es um finanzielle Entlastung von Studierenden bei doppelter Versicherungspflicht geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.